

Trebbiner Anzeiger



Amtsblatt
für die Stadt
Trebbin

mit den Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Wiesenhagen

Trebbin, 20. Dezember 2017

15. Jahrgang | Nummer 13 | Woche 51

AMTSBLATT für die Stadt Trebbin

mit den Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/
Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüders-
dorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow,
Wiesenhagen

Trebbin, 20. Dezember 2017 | Nr. 13/2017 | 15. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Trebbin | Der Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin

- Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der Stadt Trebbin
(Winterdienstgebührensatzung).....Seite 2
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Trebbin
(Straßenreinigungssatzung).....Seite 3

Impressum

Herausgeber des amtlichen Teils: Stadt Trebbin – Der Bürgermeister, Markt 1-3, 14959 Trebbin, Telefon: 033731/8420, Fax: 033731/84257, www.stadt-trebbin.de

Druck, Verlag und Vertrieb: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Fax: 030/28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Redaktion: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Fax: 030/28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt: 4. Januar 2018

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das nächste Amtsblatt für die Stadt Trebbin erscheint am: 17. Januar 2018.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Wiesenhagen verteilt und ist in der Stadtverwaltung, Markt 1-3, 14959 Trebbin während der Sprechzeiten erhältlich. Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH zu beziehen.

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der Stadt Trebbin (Winterdienstgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung Trebbin in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Trebbin mit ihren Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/ Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Wiesenhagen erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die aus der Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel. Maßgeblich hierbei ist die im Grundbuch der Stadt Trebbin eingetragene Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise üblich und sinnvoll wirtschaftlich nutzbar, wird die, aus der sinnvoll wirtschaftlich nutzbaren Grundstücksfläche gebildete, Quadratwurzel als Maßstab für die Benutzungsgebühr angesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei Grundstücken 1,18 EUR je Quadratwurzelmeter (Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche).

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks innerhalb der geschlossenen Ortslage. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es unmittelbar oder mittelbar an der zu reinigenden Straße anliegt und ganz oder teilweise die Möglichkeit einer üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung bietet.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (5) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

- (2) Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn des Winterdienstes folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und 15.11. des Jahres fällig. Gesamtbeiträge unter 20,00 € werden jährlich zum 15.11. fällig.
- (4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der regelmäßige Winterdienst der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.
- (7) Bei einem Ausbleiben des Winterdienstes auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (8) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (9) Bei einem erheblichen Ausbleiben des Winterdienstes im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Stadt Trebbin jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Trebbin kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Winterdienstgebührensatzung der Stadt Trebbin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Trebbiner Anzeiger“ – Amtsblatt für die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Wiesenhagen, in Kraft.

Trebbin, den 13.12.2017

Thomas Berger
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Trebbin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), hat die Stadtverordnetenversammlung Trebbin in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Trebbin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Trebbin mit ihren Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Wiesenhagen, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 2 dieser Satzung übertragen wird.
- (3) Die Winterdienstpflicht der Stadt Trebbin besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.
- (4) Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Trebbin und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.
- (6) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) alle selbstständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
 - c) alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
 - d) bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze

- e) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
 - f) jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (7) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Trebbin übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
 - (8) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
 - (9) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei neu hergestellten Straßen sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke dieser Straßen mit dem Wirksamwerden der Widmung zur Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen erfolgt entsprechend den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hauptsatzung. Gleichzeitig wird im „Trebbiner Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Trebbin“ über die Art und den Umfang der Reinigungspflicht informiert.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Entfernung aller Fremdkörper wie insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u. a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, welche die Straße oder den Gehweg verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können. Die Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf Gehwegen einschließlich der Baumscheiben ist der Pflanzenbewuchs (z. B. Moos, Gras, Unkraut) zu entfernen. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (3) Bei Grundstücken, die lediglich durch einen Gehweg voneinander getrennt sind, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils auf die dem Grundstück angrenzende halbe Breite des Gehwegs. Fremdkörper dürfen nicht auf die jeweils andere Gehwegseite verbracht werden.
- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht oder sonstiger Unrat ist vom Eigentümer nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden.
- (6) Für das im öffentlichen Straßenraum angefallene Laub stellt die Stadt den Grundstückseigentümern, insbesondere bei großen laubintensiven Bäumen, kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (7) Ist die Reinigungspflicht auf Straßen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf Fahrbahnen gemäß § 1 Abs. 5 und Gehwegen gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Trebbin. Der Winterdienst auf den Gehwegen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Gehwege und dazugehörige Querungsmöglichkeiten/Bordabsenkungen für Fußgänger sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen. Bei einer Breite von weniger als 1,50 m sind Gehwege i. S. d. § 1 Abs. 6 in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.
- (3) Bei Grundstücken, die lediglich durch einen Gehweg voneinander getrennt sind, erstreckt sich der Winterdienst jeweils auf die dem Grund-

stück angrenzende halbe Breite des Gehwegs. Schnee und Eis dürfen nicht auf die jeweils andere Gehwegseite verbracht werden.

- (4) Für alle Straßen und Gehwege gilt, dass der Winterdienst werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, zu erfolgen hat, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und der Fahrverkehr hierdurch nicht behindert oder gefährdet wird. Die Abläufe der Entwässerungsanlagen, die Löschwasserentnahmestellen sowie die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden. Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu entfernen.
- (6) Für den Winterdienst auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z. B. Gefälle- oder Steigungsstrecken),
 - c) an Löschwasserentnahmestellen und Hydranten erlaubt.
- (7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den Ausnahmefällen nach Abs. 5 nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Zudem ist die Ablagerung von Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen, der mit den vorgenannten Mitteln versetzt ist, verboten.
- (8) Wenn das Streugut seine Wirkung durch die Witterungsverhältnisse verloren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starkem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Trebbin erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Näheres dazu regelt die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der Stadt Trebbin“.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll und andere Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Pflanzenbewuchs, wie Moos,

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

- Gras, Unkraut, etc. nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
- d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert, zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Laub nicht entfernt und dadurch die Nutzung des öffentlichen Straßenraums beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumittel abstumpft,
 - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09:00 und 20:00 Uhr, gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung Abläufe der Entwässerungsanlagen, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen nicht von Schnee und Eis freihält,
 - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Fahrbahnen oder sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 7**In-Kraft-Treten/
Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Trebbin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Trebbiner Anzeiger“ – Amtsblatt für die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Wiesenhagen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Trebbin (Straßenreinigungssatzung) vom 06.02.2013 außer Kraft.

Trebbin, den 13.12.2017

Thomas Berger
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Straßenverzeichnis für die Stadt Trebbin und deren Ortsteilen

Gemarkung	Straßenname	Straßenreinigungspflicht		Winterdienst	
		Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Trebbin	Ahornhof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Bahnhof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Bohldamm	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Güterbahnhof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Kulturhaus	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Mühlengraben	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Park	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Sportplatz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	An der B 101	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Bahnhofstraße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Baruther Straße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Beelitzer Straße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Bergstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Berliner Straße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Berliner Tor	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Birkenhof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Birkenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Breitenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Clauertstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Denkmalplatz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Druckereihäuser	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Ebelstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Eschenhof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Fischerhäuser	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Fischerstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Friedrichshof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Goethestraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Hackgarten	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Haltinger Platz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Heinrich-Schulte-Südhoff-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Höpfnerstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
				Stadt Trebbin	

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Straßenverzeichnis für die Stadt Trebbin und deren Ortsteilen

Gemarkung	Straßenname	Straßenreinigungspflicht		Winterdienst	
		Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Trebbin	Industriestraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Kirchplatz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Krügerstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Lindenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Luchstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Luckenwalder Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Markt	Anlieger / Stadt Trebbin	Anlieger / Stadt Trebbin	Anlieger / Stadt Trebbin	Stadt Trebbin
	Mittelweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Neikenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Nöhringswinkel	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Nuthestraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Obere Mühlenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Parkstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Pfarrstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Promenadenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Puschkinstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Röllerstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Scheunenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Schulweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Schwimmbad	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Sonnenblumenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Sportfeldstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Trebbiner Eichenhof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Trebbiner Gartenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Wassermüllerstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Weinberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Wiesengrund	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Wilhelm-Hensel-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Zossener Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Erschließungsstr. Gew.-geb. Zossener Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Straßenverzeichnis für die Stadt Trebbin und deren Ortsteilen

Gemarkung	Straßenname	Straßenreinigungspflicht		Winterdienst	
		Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Blankensee	Am Blankensee	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Grössinsee	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Kapellenberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Blankenseer Chaussee	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Blankenseer Dorfstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Gewerbepark	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
	Kapellenbergstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Maulbeerweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Mietgendorfer Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Mühlenberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Ruhemannweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Schiaßer Chaussee	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Waldfrieden	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Weidenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Zum Schloß	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Zum Seechen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Zur Nieplitz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Christendorf	An den Eichen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Christendorfer Allee	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Im Strumpf	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Kirchstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Landratsstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Glau	Zur Brände	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Alt Glau	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Glauer Hof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Kesselberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Glauer Bergstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Beuthener Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Birkenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Bismarkstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Blankenseer Chaussee (Friedensstadt)	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Blankenseer Chaussee	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Glauer Chaussee	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Glauer Dorfstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Laubenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Lindenhof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Straßenverzeichnis für die Stadt Trebbin und deren Ortsteilen

Gemarkung	Straßenname	Straßenreinigungspflicht		Winterdienst	
		Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Großbeuthen/ Kleinbeuthen	Am Anger ab Nr. 16 - 23	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Anger ab Nr. 1 - 15	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am See ab Nr. 1 - 7	Anlieger	Landkreis Teltow Fläming	Anlieger	Landkreis Teltow Fläming
	An der Schäferei	Anlieger	Landkreis Teltow Fläming	Anlieger	Landkreis Teltow Fläming
	Feldweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Gutshof	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Jütchendorfer Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Kezendorfer Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Kleinbeuthener Dorfstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Thyrower Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Friedhof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
	Am Heidepark	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	An der Christinendorfer Chaussee	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Klein Schützendorf	An der Lüdersdorfer Chaussee	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Dorfplatz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Krügerweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Lüdersdorfer Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Paulshöhe	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Trebbiner Straße ab Nr. 1 - 22	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Trebbiner Straße ab Nr. 23 - 41	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Wiesenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Alte Luckenwalder Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	An der Ziegelei	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Chausseestraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Ebelshof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Kliestower Dorfstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Kliestow	Kliestower Wiesenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Plantage	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Zelle	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Zum Akazienhain	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
		Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Straßenverzeichnis für die Stadt Trebbin und deren Ortsteilen

Gemarkung	Straßenname	Straßenreinigungspflicht		Winterdienst	
		Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Löwendorf	Ahrendorfer Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Denkmal	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Finkenberg	Anlieger	Lankreis Teltow Fläming	Anlieger	Landkreis Teltow-Fläming
	Am Priedel	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Am Schweinegrund	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	An den Sümpfen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	An der Dorfaue	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Beelitzer Straße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Blankenseer Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Die Trift	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Ginsterweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Grenzstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Hänchenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Kirchsteig	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Löwendorfer Chaussee	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Löwenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Schillerstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Schönhagener Straße	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS) /	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Steinweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Waldstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Wiesenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Wilhelmstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Wüste Wiese	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Lüderdorf	Eichenhof	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS) /	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS) / Stadt Trebbin
	Friedhofgasse	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Gadsdorfer Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Im Rundling	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Lüderdorfer Dorfstraße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin
	Sahnweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Zum Rodelberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Zum Tiefen Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Zur Sahn	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin

Straßenverzeichnis für die Stadt Trebbin und deren Ortsteilen

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Gemarkung	Straßenname	Straßenreinigungspflicht		Winterdienst		
		Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
Märkisch Wilmsdorf	Alte Parkstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Am Umspannwerk	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Christinendorfer Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Erlengrund	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Kiefernstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Kirchring	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Nunsdorfer Straße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Pappelweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Thyrower Straße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Wietstocker Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Am Grashof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Auf dem Sande	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Blankenseer Allee	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Flugplatz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Schönhagen	Hans-Grade-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Hennickendorfer Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Kiesweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Kollonoieweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Kurzer Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Priedelrundweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Priedelweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Schönhagener Gutshof	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Schönhagener Landstraße	Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Trebbiner Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Zum Flugplatz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
	Stangenhagen	Alte Dorfstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
		Mühlenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
		Neue Bergstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Seeblickstraße		Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Trebbiner Allee		Anlieger	Stadt Trebbin	Anlieger	Stadt Trebbin	

– Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin –

Straßenverzeichnis für die Stadt Trebbin und deren Ortsteilen

Gemarkung	Straßenname	Straßenreinigungspflicht		Winterdienst	
		Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Thyrow	Ahornstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	An der Bahn	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Annastraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Bundesstraße 101	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)	Anlieger	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Burggrafenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Emanuel-Lasker -Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Fontanestraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Fritz-Reuter-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Heinrich-Stoll-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Hochwaldstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Karl-Braun-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Kurze Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Ladestraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Mühlenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Panoramastraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Poetensteig	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Talstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Thyrower Bahnhofstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Thyrower Dorfstraße ab Nr. 2 - 9	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Thyrower Dorfstraße ab Nr. 12 - 22	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Thyrower Feldstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Thyrower Pappelweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Thyrower Wiesengrund	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Thyrower Wilhelmstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Von-Achenbach-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Waldsiedlung	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Wilmersdorfer Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	
Wiesenhagen	Am Spritzenhaus	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Auf dem Felde	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Feldstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Friedhofsweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Gartenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Hauptstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
	Platz der Jugend	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin
Schubertsweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt Trebbin	